



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-12157 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/435-II/2/90

Wien, am 4. August 1990

An den

Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PODER

Parlament
1017 Wien

5628 IAB

1990 -08- 08

zu 5961 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable, Haigermoser, Dkfm. Bauer haben am 6.7.1990 unter der Nr. 5961/IJ an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "politische Nachbesetzung der Stadthauptmänner" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Entspricht es den Tatsachen, daß Sie Gespräche mit dem Sicherheitssprecher der ÖVP über die Neubesetzung der Stadthauptmänner-Posten für den 3. und 7. Gemeindebezirk geführt haben bzw. noch führen?
2. Ist es Praxis, daß vor derartigen Neubesetzungen generell das Einverständnis des Sicherheitssprechers der Koalitionspartei eingeholt wird?
3. Werden auch andere Posten innerhalb Ihres Ressorts im Einvernehmen mit dem Koalitionspartner vergeben?
4. Findet die Vorgangsweise, diese Posten nicht öffentlich auszuschreiben, eine gesetzliche Deckung und, wenn ja, welche Veranlassungen werden Sie treffen, um in Zukunft auch derartige Posten öffentlich auszuschreiben?
5. Welche Personen wurden in den letzten beiden Jahren als Stadthauptmänner eingesetzt?
6. Welche Personen haben die Verhandlungen mit dem Sicherheitssprecher der ÖVP eingeleitet?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 4 Abs 1 der Dienstordnung der Bundespolizeidirektion Wien obliegt die Bestellung der Leiter von Bezirkspolizeikom-

- 2 -

missariaten dem Polizeipräsidenten. Darüberhinaus bin ich zeitweilig über den Stand der Bemühungen, eine Bestellung durchzuführen, informiert. Richtet ein Sicherheitssprecher einer im Parlament vertretenen Partei in diesem Zusammenhang an mich Fragen, so bin ich natürlich bemüht, diese zu beantworten.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Nein.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979, BGBI. Nr. 333, darf von mehreren Bewerbern, die die Ernennungs erfordernisse erfüllen, nur der ernannt werden, von dem auf Grund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, daß er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt.

Zu Frage 4:

Nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989 sind in der Verwendungsgruppe A nur jene Funktionen (Arbeitsplätze) auszuschreiben, die einer Richtverwendung im Sinne des § 4 Abs. 2 entsprechen.

- 3 -

Aus dem Motivenbericht zu dieser Rechtsvorschrift bzw. aus den Durchführungsbestimmungen des Bundeskanzleramtes hiezu geht klar hervor, daß unter dem Begriff der Richtverwendung nur jene Arbeitsplätze zu verstehen sind, die nicht niedriger als mit "VIII-1" bewertet sind und sich an nachgeordneten Dienststellen befinden.

Bei der Bundespolizeidirektion Wien ist derzeit kein Arbeitsplatz eines Stadthauptmannes mit VIII-1 bewertet.

Zu Frage 5:

In den letzten beiden Jahren wurden erstmals mit der Funktion eines Stadthauptmannes betraut:

Mag. iur. Dr. iur. Josef ZINKL	mit 1.1.89 als Leiter des BPK Innere Stadt - Übertritt in den Ruhestand mit Abl. 31.12.89;
Mag. iur. Franz GRÜNBECK	mit 1.1.89 als Leiter des BPK Margareten, ab 1.1.90 als Leiter des BPK Alsergrund;
Ing. Mag. iur. Dr. iur. Ludwig BERGHAMMER	mit 6.3.89 als Leiter des BPK Favoriten;
Dr. iur. Rupert JÖCHTL	mit 3.1.90 als Leiter des BPK Margareten;
Dr. iur. Wolfgang ZAPP	mit 1.1.90 als Leiter des BPK Hietzing;

- 4 -

Dr. iur. Walter NEUMAYR mit 1.7.90 als Leiter
des BPK Neubau

Mag. iur. Günter LIBERDA mit 1.7.90 als Leiter
des BPK Währing.

Zu Frage 6:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Frau) (Ze